



Richtlinien zur Förderung von Natur-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Gültig ab 01. Februar 2025

Stadt Eppelheim
Amt für Bauverwaltung Klima- und Naturschutz
Schulstraße 2
69214 Eppelheim

foerderung@eppelheim.de

§ 1 Zweck des Förderprogramms

Die Stadt Eppelheim bezweckt mit diesem Förderprogramm eine Reduzierung der CO²-Emissionen in Eppelheim durch Förderungen in den Bereichen erneuerbare Energien, umweltfreundliche Gebäudesanierung, umweltfreundliche Mobilität im innerstädtischen Verkehr und durch die Steigerung des Grünanteils. Das Förderprogramm soll die Bürgerschaft motivieren, sich aktiv für die Reduktion von CO²-Emissionen einzusetzen und damit einen Schritt hin zu einer klimaneutralen Kommune zu gehen. Gleichzeitig sollen einzelne Förderbausteine auch zu einem verbesserten Mikroklima in der Stadt und damit der Anpassung an ein verändertes Klima dienen.

§ 2 Übersicht Förderbausteine

Förderfähig sind Maßnahmen in folgenden Themenfeldern:

1. Stecker-Solargeräte	S. 5
2. Ökologische Dämmstoffe	S. 5
3. Nachhaltige Mobilität	S. 6
3.1 Carsharing	S. 6
3.2 (E-)Lastenräder	S. 7
4. Ökologische Aufwertung	S. 7
4.1 Baumpflanzung	S. 8
4.2 Baumpatenschaft / Beetpatenschaft	S. 8
4.3 Dachbegrünung	S. 9
4.4 Fassadenbegrünung	S. 9
4.5 Begrünung entsiegelter Flächen	S. 10

§ 3 Antragsberechtigung

Förderfähig sind Maßnahmen auf der Gemarkung der Stadt Eppelheim. Je nach Förderbaustein gelten weitere Einschränkungen, wie zum Beispiel die ausschließliche Förderung von Privatpersonen bei vielen Maßnahmen.

§ 4 Kontaktadresse

Die Förderung ist auf einem Antragsformular mit den zugehörigen Antragsunterlagen zu beantragen. Antragsformulare stehen auf der Website der Stadt Eppelheim zum Download zur Verfügung oder sind auf Nachfrage unter folgender Kontaktadresse erhältlich:

Stadt Eppelheim
 Amt für Bauverwaltung Klima- und Naturschutz
 Schulstraße 2
 69214 Eppelheim
 foerderung@eppelheim.de

§ 5 Bearbeitung und beizufügende Unterlagen

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen per Mail an foerderung@eppelheim.de oder auf dem Postweg einzureichen. Die benötigten Unterlagen und Nachweise sind im jeweiligen Förderantrag der einzelnen Förderbausteine aufgeführt.

§ 6 Fristen und Ablauf

Anträge müssen vor Durchführung einer Maßnahme gestellt werden. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden.

Abweichend von der oben genannten Regelung können bis auf Weiteres Anträge zur Förderung von Stecker-Solaranlagen bis zu 3 Monate nach Maßnahmenbeginn eingereicht werden.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vollendung der Maßnahme und Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich. Der Nachweis der durchgeführten Maßnahme ist für die Auszahlung der Fördermittel bis spätestens sechs Monate nach Vollendung der Maßnahme einzureichen.

§ 7 Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ((E-)Lastenrad) oder eines Stecker-Solargeräts ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags zulässig, ohne dass die Förderung zurückzuzahlen ist. Die Antragstellerin / der Antragssteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Drei-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Stadt Eppelheim zu melden und den Förderbeitrag für ganze Monate, in denen einer Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

§ 8 Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, die antragsstellende Person die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt, oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. der Kosten der Antragsbearbeitung, der Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder der für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die Stadt Eppelheim oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen und zur Überprüfung des Förderanspruchs und Einhaltung der Förderrichtlinien Auskunft bei den entsprechenden Behörden einzuholen.

§ 9 Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Eppelheim. Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der unten genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Stadt Eppelheim behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmissbrauch die Förderhöchstsumme pro antragstellende Person, Haushalt und / oder Wohnungseigentümergeinschaft einzuschränken.

§ 10 Ausschluss der Förderung

Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind, (z.B. Bebauungspläne, Bauordnung, Baugenehmigung, o.ä.) werden nicht gefördert.

§ 11 Doppelförderung

Jede geplante Maßnahme kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Eppelheim gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen. Eine De-minimis-Bescheinigung wird auf Anfrage ausgestellt.

§ 12 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Stadt Eppelheim finden Sie auf folgender Website:

www.eppelheim.de

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab dem 01. Februar 2025. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können im jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Diese Förderrichtlinien gelten bis zum 31. Dezember 2025 beziehungsweise bis neue Richtlinien verabschiedet werden.

§ 14 Förderbausteine

1. Stecker-Solargeräte

Mit Stecker-Solargeräten (auch Plug-In- oder Balkon-PV-Anlagen genannt) können zum Beispiel auch Mieterinnen und Mieter, die über kein eigenes Dach verfügen, von Photovoltaik profitieren und zur Energiewende beitragen. Neben der CO²-neutralen Stromgewinnung ist dies auch wichtig für die Akzeptanz der Energiewende und eine Frage der sozialen Gerechtigkeit. Stecker-Solar-Geräte sind einzelne, steckdosenfertige Solarmodule und erzeugen Strom für den Eigenbedarf.

Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Errichtung von steckbaren Stromerzeugungsgeräten bis einschließlich 800 W Ausgangsleistung des Wechselrichters. Grundsätzlich aber gelten immer die aktuellsten VDE-Anwendungsregeln für Stecker-Solar-Geräte.

Förderbedingungen

- Es sind die verpflichtenden Registrierungen der Anlage im Marktstammdatenregister durchzuführen.
- Bei Mietwohnungen ist eine Erlaubnis der vermietenden Person oder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) erforderlich.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt pauschal 150 €.

2. Ökologische Dämmstoffe

Die Sanierung von Gebäuden hilft dabei Energiekosten dauerhaft einzusparen und damit das Klima zu schützen. Viele der heutzutage eingesetzten Dämmstoffe sind erdölbasiert. Ökologische Gebäudedämmung aus nachwachsenden Rohstoffen hingegen sind gut für die Umwelt, die Gesundheit und stärkt die regionale Wirtschaft.

Ziel der Stadt Eppelheim ist es die Verwendung von umweltfreundlichen Dämmstoffen durch einen Zuschuss zu fördern. Höhere Kosten für umweltfreundliche Dämmstoffe sind teilweise durch aufwändigere Montageverfahren bedingt, teilweise durch höhere Materialkosten.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe für folgende Baumaßnahmen: Dämmung von Außenwand, Dach, Kellerdecke oder oberer Geschossdecke (zum unbeheizten Dachboden).

Förderbedingungen

Die Förderung bedingt jeweils die komplette Dämmung mit umweltfreundlichen Dämmstoffen von mindestens einem der folgenden Bauteile: Außenwand, Dach, oberer Geschossdecke oder Kellerdecke. Die Umweltfreundlichkeit des Dämmmaterials muss nachgewiesen werden: Z.B. über folgende Zertifizierungen:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen (www.natureplus.org)
- Zertifizierung „Blauer Engel“ RAL ZU 132 oder RAL ZU 140 (www.blauer-engel.de)

Die Dämmeigenschaften müssen jeweils über einen U-Wert $< 0,2 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ nachgewiesen werden.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt pro Quadratmeter Bauteilfläche 10 €, höchstens 1000 €.

3. Nachhaltige Mobilität

Nachhaltige Mobilitätsangebote sollen gezielt gefördert werden. Die Nutzung von Lastenrädern ermöglichen zum Beispiel den Transport von Kindern oder Einkäufen und kann dadurch zur Verringerung des PKW-Verkehrs beitragen. Ein ausgebautes Carsharing-Angebot reduziert die Anzahl ungenutzter und stehender PKWs. Carsharing kann Autos ersetzen und somit mehr Platz im öffentlichen Raum schaffen und Ressourcen schonen.

Ziel ist es, dass mehr Wege mit nachhaltigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Für den motorisierten Individualverkehr (MIV) lautet das Ziel, diesen zu reduzieren und den Anteil der Fahrzeuge mit klimafreundlichem Antrieb zu erhöhen.

3.1 Carsharing

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anmeldung als Neukunde bei einem örtlichen Car-Sharing-Anbieter.

Förderbedingungen

Der Neukunde muss den festen Wohnsitz nachweisbar in der Stadt Eppelheim haben.

Umfang der Förderung

Für die Neuanmeldung erhält der Neukunde einen Zuschuss von 35 €.

3.2 (E)-Lastenräder

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung eines neuen oder gebrauchten (E-)Lastenrades.

Definition: Ein (E)-Lastenfahrzeug wird durch Muskelkraft fortbewegt, verfügt über mindestens zwei Räder und eine fest installierte Vorrichtung zum Lastentransport und darf maximal eine Tretunterstützung von 25 km/h aufweisen.

Förderbedingungen

Das Lastenrad verbleibt für mindestens drei Jahre im Besitz der Person, die die Förderung erhält. Ein Lastenrad wird nur gefördert, wenn der Strom für das Aufladen aus erneuerbaren Energien kommt. Das kann über einen Ökostrom-Tarif des Stromanbieters oder z.B. über eine eigene PV-Anlage geschehen.

Umfang der Förderung

Fahrzeug	Zuwendungsberechtigt	Konditionen
Elektro-Lastenfahrzeug	Privatpersonen	25 % der Anschaffungskosten, max. 300 €
Lastenrad	Privatpersonen	25 % der Anschaffungskosten, max. 300 €

4. Ökologische Aufwertung

Eine Erhöhung des Grünanteils in der Stadt Eppelheim zielt auf eine Verbesserung des innerstädtischen Mikroklimas durch eine Temperaturregulierung ab. Dies soll unter anderem durch Beschattung und erhöhte Verdunstung erreicht werden. Gleichzeitig soll eine Biodiversitätsförderung durch die Bereitstellung von Nahrung (z.B. Blüten und Samen) und Lebensraum (z.B. Nistplätze) stattfinden.

Maßnahme	Zuwendungsberechtigt	Konditionen
4.1 Baumpflanzung	Privatpersonen, Vereine	Jährlicher Zuschuss für bis zu drei Bäume, max. 100 € pro Baum
4.2 Baumpatenschaft / Beetpatenschaft	Privatpersonen, Vereine und Unternehmen	Einmaliger Zuschuss für eine Bepflanzung der Baumscheibe, max. 50 €
4.3 Dachbegrünung	Privatpersonen, Vereine und Unternehmen	Ab 10 m ² Dachfläche, 30 % der Kosten, max. 1.000 €
4.4 Fassadenbegrünung	Privatpersonen, Vereine und Unternehmen	Pro Gebäude 30 % der Kosten, max. 1.000 €
4.5 Begrünung von entsiegelten Flächen	Privatpersonen, Vereine und Unternehmen	Ab 5 m ² entsiegelter Fläche, 30 % der Kosten, max. 1.000 €

Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten

4.1 Baumpflanzung

Der sicherste Weg, an Fülle der Natur teilzuhaben und auch der nachfolgenden Generationen ein Stück lebendige Freude an der Natur zu hinterlassen, ist selbst einen oder mehrere Bäume zu pflanzen. Innerstädtische Baumbestände regulieren das Kleinklima und fördern die Biodiversität. Das erklärte Ziel der Stadt Eppelheim ist daher, die Neupflanzung von Bäumen im Ort zu fördern.

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Aktion „Prima Stadtklima“ bezuschusst die Stadt Eppelheim die Pflanzung von Bäumen.

Förderbedingungen

Zuschussberechtigt sind alle Pflanzungen auf Eppelheimer Gemarkung. Der Nachweis der Pflanzung erfolgt bildlich. Förderfähig sind vor allem heimische großkronige Baumarten in Absprache mit der Stadtverwaltung, auch „Zukunftsbäume“ laut GALK-Straßenbaumliste.

Förderumfang

Die Förderung beträgt max. 100 €. Die Förderung darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

4.2 Baumpatenschaft / Beetpatenschaft

Viele Stadtbäume leiden unter den Bedingungen des urbanen Standorts. Trockenheit, Verkehr, Müll und tierische Fäkalien beeinträchtigen die Gesundheit der für Mensch und Tier wichtigen Stadtbäume.

Ziel einer Baumpatenschaft ist es mit der Pflege die Gesundheit zu fördern und die Resilienz an das strenge Stadtklima zu verbessern.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bepflanzung der Baumscheibe des jeweiligen Patenbaums.

Förderbedingungen

Es wird empfohlen heimische Pflanzen zu verwenden.

Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt max. 50 €. Die Förderung darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

4.3 Dachbegrünung

Eine Dachbegrünung bietet Lebensraum für Tiere, führt durch Regenwasserrückhalt und Verdunstung zu einer lokalen Temperaturregulierung und kann Luftschadstoffe und Staub binden. Dies trägt zu einer Erhöhung der Lebensqualität bei.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle Maßnahmen, die für eine Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Förderfähig sind dabei die Mehrkosten im Vergleich zu einem konventionellen Dachaufbau. Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Hierzu zählen zum Beispiel Wurzelschutzbahnen, Drainage, Begrünungssubstrate und Pflanzen. Es wird empfohlen heimische Pflanzen zu verwenden. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht förderfähig.

Förderbedingungen

Die geförderte Dachbegrünung muss für mindestens fünf Jahre Bestand haben. Eine Kombination von extensiver Dachbegrünung und Photovoltaik ist ausdrücklich erwünscht und eine Doppelförderung im Rahmen dieser Richtlinien erlaubt.

Umfang der Förderung

Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von 10 m² gefördert. Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme.

4.4 Fassadenbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Fassadenbegrünung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bewirken. Es wird empfohlen heimische Pflanzen zu verwenden.

Gegenstand der Förderung

Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Gefördert werden zum Beispiel Rankpflanzen, Rankhilfen, Pflanzgefäße, und die Herstellung von Pflanzflächen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen (z.B. Abfallboxen).

Förderbedingungen

Die geförderte Fassadenbegrünung muss durch geeignete Pflegemaßnahmen für mindestens fünf Jahre Bestand haben. Bei Ausfall von Pflanzen ist zeitnah für Ersatzpflanzungen zu sorgen.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme und Liegenschaft. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht förderfähig.

4.5 Begrünung von versiegelten Flächen

Immer mehr Boden wird versiegelt und damit unbrauchbar für Pflanzen und Tiere. Regenwasser kann nicht im Boden versickern und bei Starkregenereignissen können Schäden an der Infrastruktur entstehen. Außerdem speichern versiegelte Fläche Wärme und geben diese zum Beispiel in heißen Nächten über viele Stunden hinweg ab. Dies führt zu einer zusätzlichen Hitzebelastung im Sommer.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton, Asphalt oder sogenannte „Schottergärten“¹) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden. Es wird empfohlen heimische Pflanzen zu verwenden.

Förderbedingungen

Die geförderte Flächenbegrünung muss durch geeignete Pflegemaßnahmen für mindestens fünf Jahre Bestand haben.

Förderumfang

Es werden Maßnahmen ab einer Fläche von 5 m² gefördert. Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme auf einer Liegenschaft.

¹ Schottergarten: Großflächig mit Steinen bedeckte Gartenfläche, in welcher die Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind.